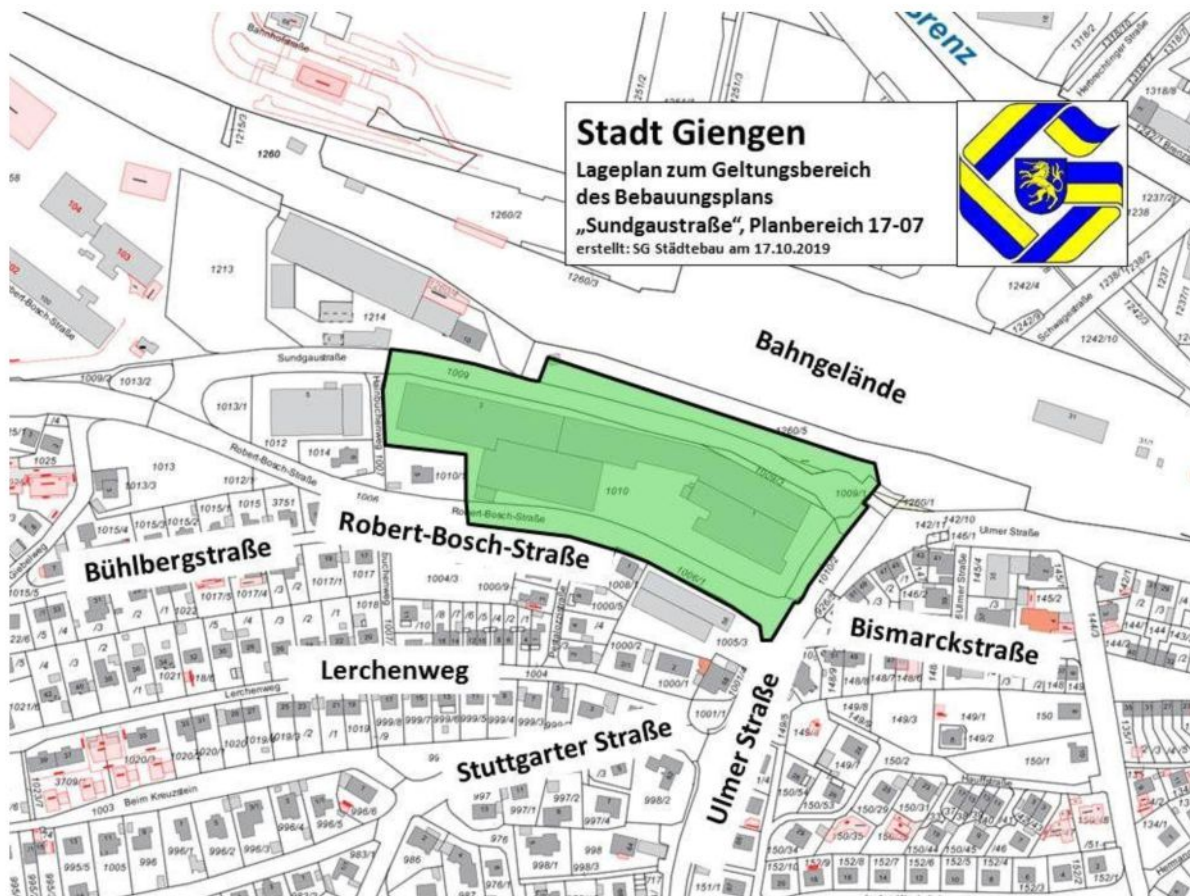


Bereitstellungstag:
15.09.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) Sondergebiet „Sundgaustraße“, Planbereich 17-07 sowie Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan



Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 23.07.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Sundgaustraße“, Planbereich 17-07 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan jeweils mit Stand 09.07.2020 mit den jeweiligen Anlagen als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache mit einer Nachnutzung als Nahversorgungszentrum.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Stand 09.07.2020.

Der erforderliche bahnrechtliche Freistellungsbescheid vom Eisenbahn-Bundesamt für eine Teilfläche des Plangebietes wurde am 18.08.2021 erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan (§ 12 BauGB) Sondergebiet „Sundgaustraße“, Planbereich 17-07 sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Textteil, Begründung mit Stand vom 09.07.2020, der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 09.07.2020, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 23.06.2020, der Auswirkungsanalyse zur geplanten Entwicklung eines Nahversorgungszentrums vom 06.04.2020, der verkehrstechnischen und immissionstechnischen Untersuchung vom April 2020 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 09.07.2020 werden bei der Stadtverwaltung Giengen, Stadtplanungsamt, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Giengen, den 15.09.2021
Bürgermeisteramt